



Satzung

des eingetragenen Vereins

Haus der kleinen Leute

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2020

Präambel

Im Oktober 2004 hat das *Haus der kleinen Leute*, gegründet als Elterninitiative, eröffnet. Unser Kindergarten hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung lebendiger menschlicher Grundwerte. Er soll ein Ort des (Zusammen-)Lebens sein, der Eltern und Pädagog*innen in einer einander ergänzenden Rolle zusammenführt. Das heißt, es ist uns wichtig, dass Kinder in der Gemeinschaft mit anderen Kindern (frei) spielen, leben und lernen und dabei Kinder sein dürfen.

Und es heißt auch, dass die Erwachsenen die ganze Vielfalt an Fähigkeiten, Chancen, an verschiedenen Persönlichkeiten, Lebensläufen und Lebensumständen sehen und annehmen. Gemeinsam bietet uns diese Vielfalt die Möglichkeit zum persönlichen Wachstum für jede*n Einzelne*n.

Dafür engagieren sich Kinder, Pädagog*innen und Eltern im *Haus der kleinen Leute* täglich.

§ I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Haus der kleinen Leute e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Erfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist für das Jahr 2019 das Kalenderjahr. Das Jahr 2020 ist vom 01.01. bis 31.08. Rumpfgeschäftsjahr. Ab dem 01.09.2020 beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, insbesondere durch das Betreiben einer freien Kindertagesstätte sowie den Aufbau einer nachwachsenden freien Schule. Ein besonderer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt in der Förderung von Demokratieverständnis, gewaltfreiem Miteinander und Toleranz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III. Mitgliedschaft

Aufnahme und Stimme der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit sich diese nicht gegen die demokratische freiheitliche Grundordnung wenden oder sich als Anhänger nationalistisch-völkischer Organisationen darstellen.

Soweit Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, Mitglieder werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie durch ihre Mitgliedschaft keine besonderen Vergünstigungen erfahren.

2. Insbesondere können auch pädagogisch tätige Angestellte des Vereins ordentliche Mitglieder werden.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann seine Stimme für die Dauer einer Versammlung schriftlich per unterschriebener Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht gilt auch für geheime Abstimmungen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus fernmündlich an nicht geheimen Abstimmungen teilnehmen.

5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Bewerber müssen sich mit der Satzung des Vereins und der Konzeption vertraut machen sowie die Ziele des Vereins gemäß Präambel und § II unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist in Textform durch den Vorstand der*dem Antragsteller*in zu bestätigen.

6. Die Aufnahme ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in Textform namentlich bekannt zu geben, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zustimmung des neuen Mitglieds, ansonsten wird nur die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne namentliche Nennung bekanntgegeben.

Ende der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich ist.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge und Sachleistungen nicht erstattet, ausgenommen Mitgliedsbeiträge, die für die Zeit nach dem ordnungsgemäßen Ausscheiden geleistet wurden.

9. Die Mitgliedschaft endet ferner durch die förmliche Ausschlussklärung der Mitgliederversammlung auf Empfehlung und Begründung des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Gegen die Ausschlusserklärung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

10. Ist ein Mitglied trotz Mahnung in erheblichem Zahlungsrückstand, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung auszuschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

11. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds.

Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und festgesetzte Vereinsbeiträge laut Finanzordnung zu entrichten. Weitere finanzielle Verpflichtungen und Erstattungen regelt die Finanzordnung.

13. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens einbringen. Hierbei zählt insbesondere: Mitarbeit an der Konzeption, Arbeitseinsätze im Gebäude und Außengelände oder das Anbieten von Kursen und Ähnlichem.

14. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei gemeinschaftliche Arbeitseinsätze im Abrechnungsjahr anzuordnen.

Soweit Mitglieder diesen Arbeitseinsätzen nicht nachkommen, sind sie verpflichtet, eine finanzielle Ersatzleistung, deren Höhe die Finanzordnung festlegt, an den Verein zu zahlen, ausgenommen mindestens ein gesetzlicher Vertreter eines Kindes hat teilgenommen oder eine sonstige Ersatzleistung durchgeführt. Die Ersatzleistung kann auch später erfolgen.

Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

Rechte der Mitglieder

15. Jedem Mitglied ist jederzeit Zugang zur Satzung, der Konzeption und der Finanzordnung zu gewähren. Dieser wird öffentlich über die Website des Vereins und durch die Hinterlegung der Dokumente im *Haus der kleinen Leute* gewährt.

16. Darüber hinaus ist allen Mitgliedern Zugang zu den Protokollen der öffentlichen Versammlungen aller Organe, den Rechenschaftsberichten des Vorstands sowie der Schatzmeister*in und einer rein namentlichen Mitgliederliste zu gewähren.

17. Der Zugang zu den unter § III, 16. genannten Dokumenten wird mindestens durch die Hinterlegung der entsprechenden Dokumente im *Haus der kleinen Leute* gewährt. Nach Möglichkeit wird der Verein darüber hinaus auch einen mitgliedergebundenen Zugang über die Website des Vereins einrichten.

§ IV. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schließzeiten durchgeführt werden.

Einberufung

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den Vorstand einberufen.
4. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Zudem kann bei berechtigtem Interesse eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen einberufen werden, wenn es hierfür hinreichende Gründe gibt.
5. Eine Mitgliederversammlung ist zudem mit einer Frist von maximal 28 Tagen abzuhalten, wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
Soweit der Vorstand diesem Antrag nicht binnen 7 Tagen nachkommt, können die Mitglieder, die eine Mitgliederversammlung verlangt haben, ein Mitglied bestimmen, das die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der formalen Gegebenheiten einberuft. Die entsprechende Benennung erfolgt durch die dies verlangenden Mitglieder schriftlich, der Vorstand ist entsprechend zu informieren.
6. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen keine Satzungsänderungen und keine Vorstandswahlen oder -abwahlen durchgeführt werden.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Es ist zusätzlich ein Aushang im Haus sowie eine Veröffentlichung auf der Website vorzunehmen.
8. Mit der Einladung ist stets die Tagesordnung bekanntzugeben.

9. Bei geplanten

- a. Vorstandsentlastungen
- b. Vorstellung von Rechenschaftsberichten
- c. Haushaltsentwürfen und Finanzplanungen
- d. sowie Satzungsänderungen

müssen mit der Einladung oder spätestens 7 Tage vor der Versammlung

- e. Rechenschaftsberichte
- f. Haushaltsentwürfe und Finanzplanungen sowie
- g. die konkreten Vorschläge zu Satzungsänderungen

allen Mitgliedern in Textform zugehen.

10. Alle vorgeschlagenen Änderungen der Tagesordnung sind vom Vorstand zu protokollieren. Sie können direkt übernommen werden oder müssen spätestens am Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

11. Bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder auch Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und -abwahlen auf die Tagesordnung genommen werden.

12. Geänderte Tagesordnungen müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform, per Aushang und können durch Veröffentlichung auf der Website bekannt gemacht werden.

Beschlussfähigkeit und Durchführung

13. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, die einen laufenden Betreuungs- oder Arbeitsvertrag mit dem *Haus der kleinen Leute e.V.* haben. Hierbei gelten auch die per Vollmacht übertragenen Stimmen abwesender Mitglieder zum Erreichen des Quorums.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feststellung der Beschlussfähigkeit eine tagesaktuelle Mitgliederliste sowie eine Liste der derzeit laufenden Betreuungsverträge zugrunde liegt.

14. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von mindestens 5 und maximal 10 Arbeitstagen eine erneute Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung stattfinden. Sollte bei dieser Versammlung erneut das Quorum nicht erreicht werden, entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

15. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird in dieser Reihenfolge

- a. die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt,
- b. die Versammlungsleitung und Protokollführung gewählt,
- c. und über die Tagesordnung abgestimmt.

16. Im Protokoll jeder Mitgliederversammlung sind

- a. Name des Vereins
- b. Datum und Ort der Versammlung
- c. die Feststellung der Beschlussfähigkeit (Anzahl der anwesenden Stimmen sowie aktuelle Gesamtzahl stimmberechtigter Mitglieder)
- d. die Versammlungsleitung und Protokollführung,
- e. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- f. die beschlossene Tagesordnung,
- g. bei Satzungsänderungen die geänderten Paragraphen im neuen Wortlaut sowie
- h. alle Beschlüsse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen) festzuhalten.

17. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet und schriftlich archiviert werden.

18. Vollmachten zur Stimmübertragung sowie Stimmzettel von Wahlen sind gemeinsam mit dem Protokoll zu archivieren.

Aufgaben

19. Der Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein finanzieller Jahresrechenchaftsbericht, ein Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung über mindestens 3 Jahre durch die Schatzmeister*in vorzulegen.

20. Über Haushalt und mittelfristige Finanzplanung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

21. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 1 Jahr 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss, legen über ihre Prüftätigkeit ein schriftliches Protokoll an und berichten über das Ergebnis gemeinsam mit der Vorstellung des finanziellen Jahresrechenchaftsberichts vor der Mitgliederversammlung.

22. Die Mitgliederversammlung hat in Personalfragen ein Mitspracherecht. Soweit ein Drittel der Mitglieder die Entlassung oder den Verbleib einer*s Mitarbeiter*in verlangt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Beschäftigung der*s Mitarbeiter*in entscheidet. Das pädagogische Team ist gebeten, sich auf der Mitgliederversammlung zum Sachverhalt zu äußern und muss eingeladen werden. Der Vorstand ist an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.

23. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Darüber hinaus kann sie den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen.

§ VI. Der Vorstand

Wahlen

1. Vorstandswahlen finden regulär ein Jahr nach der vorangegangenen Wahl, spätestens nach 15 Monaten statt.

2. Die reguläre Amtszeit beträgt ein Jahr, währt jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl. Die Amtszeit von Vorständen, welche bei einer Nachwahl gewählt wurden, endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich Angestellte oder Dienstleister des Vereins sind.

4. Der Vorstand besteht aus und wird in dieser Reihenfolge gewählt:

- erste*r Vorsitzende*r
- zweite*r Vorsitzende*r
- Schatzmeister*in
- Personalvorstand
- Vorstand mit flexiblem Aufgabenbereich.

5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Position gewählt, für die sie sich beworben haben. Soll ein Wechsel des Hauptaufgabengebiets erfolgen, muss hierüber die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abstimmen.

6. Personelle Veränderungen im Vorstand sind notariell beglaubigt innerhalb von zwei Monaten beim Amtsgericht einzutragen.

Aufgaben

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins einschließlich der Personalentscheidungen.
8. Der Vorstand ist angehalten, für jede Position eine interne Stellvertreterregelung festzulegen und diese den Mitgliedern in Textform bekannt zu machen.
9. Die beiden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
10. Zur Unterstützung der laufenden Verwaltung kann eine Geschäftsführung oder Finanzbuchhaltung beauftragt werden. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
11. Der Vorstand hat sich an den beschlossenen Haushaltsplan zu halten. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand tätigen, wenn der damit verbundene Aufwand den in der Finanzordnung festgelegten Rahmen nicht übersteigt. Hierfür sind vorab die Mitglieder zu informieren und diese um alternative Angebote zu ersuchen. Mindestens ein Angebot von einem externen Dienstleister muss zur Orientierung bereits vorliegen.
12. Personalentscheidungen:
 - a. Bei Personaleinstellungen die einen Beschäftigungszeitraum von 6 Wochen übersteigen, ist neben einem **Vorstellungsgespräch**, bei dem vorzugsweise der Personalvorstand, mindestens jedoch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Leitung des pädagogischen Teams anwesend sein müssen, eine **Probeschicht** zu absolvieren, damit sich das Team ein Bild von der/dem Bewerber*in machen kann.
 - b. Bei Personaleinstellungen muss der Vorstand die Empfehlung des pädagogischen Teams berücksichtigen.
 - c. Das pädagogische Team kann selbständig und auf Anfrage gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Personalentscheidungen abgeben.
 - d. Personalentscheidungen müssen allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb 1 Woche in Textform sowie per Aushang im Haus mitgeteilt werden.
 - e. Bei der Einstellung von pädagogischen Fachkräften ist eine Probezeit von 6 Monaten zu vereinbaren.

Spezifische Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder

13. Die*der erste und zweite Vorsitzende*r koordinieren die Arbeit des Vorstands. Weiterhin sind sie für die Planung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen inklusive der Erstellung der jeweiligen Tagesordnung verantwortlich. Darüber hinaus sind sie angehalten, die Sitzungsleitung zu übernehmen.
14. Die*der Schatzmeister*in ist für die Planung, Durchführung und Prüfung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Erstellung und Darlegung des finanziellen Jahresrechenchaftsberichts, des Haushaltsentwurfs sowie der mittelfristigen Finanzplanung gegenüber der Mitgliederversammlung.
15. Der Personalvorstand ist erster Ansprechpartner für das pädagogische Team und für Team-bezogene Anliegen der Mitglieder. Darüber hinaus obliegt ihr/ihm die Zusammenarbeit mit der pädagogischen Leitung hinsichtlich Stundenverteilung und Personalfragen. Die Verantwortung für angemessene Stundenverteilung und Dienstplanung verbleibt bei der Leitung des pädagogischen Teams, die beides gemeinsam mit dem Team erarbeitet.

Vorstandssitzungen und -beschlüsse

16. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eine/n der Vorsitzende/n in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist einvernehmlich berechtigt, die Einladungsfrist zu verkürzen, wenn dies notwendig ist.
17. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
18. Die Termine der Vorstandssitzungen sind per Aushang im Haus sowie in Textform den Mitgliedern bekanntzugeben.
19. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, vorbehaltlich eines aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlichen Teils. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Teilnahme dem Vorstand rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
20. Bei Vorstandssitzungen ist eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung festzulegen.
21. Die Protokolle des öffentlichen Teils der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
22. Alle Protokolle der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzungen sind unterschrieben von der Sitzungsleitung und der Protokollführung schriftlich zu archivieren.
23. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten und unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern zu archivieren.

Rechenschaft

24. Gemeinsam mit dem finanziellen Jahresrechenschaftsbericht stellt der Vorstand jährlich seinen Jahresrechenschaftsbericht vor. Der Berichtsturnus ist unabhängig von Zwischenwahlen einzelner Vorstandsmitglieder.

§ VII. Elternabende

1. Der Vorstand und die pädagogische Teamleitung haben dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Elternabend pro Geschäftsjahr stattfindet, empfohlen wird je Halbjahr mindestens ein Elternabend.
2. Für die Durchführung ist die pädagogische Teamleitung zuständig. Sie wird dabei organisatorisch vom Vorstand und inhaltlich vom pädagogischen Team unterstützt.

§ VIII. Abstimmungen der Organe

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Personalentscheidungen sowie die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
4. Bei geheimen Wahlen sind zwei Stimmauszähler*innen zu bestimmen, die weder dem Vorstand angehören noch zur Wahl stehen.
5. Wahlordnung:
 - a. Wahlen sowie Personalentscheidungen durch die Mitgliederversammlung finden immer geheim statt.
 - b. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann darüber abgestimmt werden, auch andere Abstimmungen geheim durchzuführen.
 - c. Der Vorstand kann einzeln oder im Block gewählt und abgewählt werden.
 - d. Ein Stimmzettel muss eindeutig sein, sonst ist er ungültig.
 - e. Bei Stimmübertragung per Vollmacht muss für jede Stimme ein separater Stimmzettel abgegeben werden.
 - f. Für das Ermitteln des Quorums werden nur gültige Stimmen herangezogen.

§ IX. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in diesem Sinne zu verwenden.
3. Soweit die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins entscheidet, keine derartige Körperschaft benennt, fällt das Vermögen der Stadt Erfurt zu, die es einem steuerbegünstigten Kindergarten zuführen muss.

§ X. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ XI. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, die neue bzw. veränderte Satzung notariell beglaubigt innerhalb von zwei Monaten beim Amtsgericht einzutragen. Ferner ist die neue Satzung innerhalb einer Woche allen Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen.